

Abschrift

2422 000 do 1

BUNDESGERICHTSHOF

II SB 542/72

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungsanfrage

Erich B. [REDACTED],

B. [REDACTED], S. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

1. Dem Kläger wird das Ansehenrecht für das Beschwerdeverfahren und das Revisionsverfahren verweigert. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 19. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß dem Kläger ein Härtenausgleich nach § 171 Abs. 4 Nr. 1 EHG nicht gewährt werden kann, weil er auf Grund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Erbsundheitsgerichts unfreuchtbar gemacht worden ist. Es hat geprüft, ob das der Sterilisierung vorangegangene Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 14. Juli 1953 (RGBl I S. 529) so mangelhaft war, daß es

201

Entscheidungsabteilung 3. Senat

- 3 -

nicht als Verfahren im Sinne des § 171 Abs. 4 Nr. 1 BGG gewertet werden kann. Derartige Mängel, insbesondere eine Verkürzung des rechtlichen Gehörs für den Kläger, hat es nicht feststellen können.

Rechtsfragen, die gemäß § 219 Abs. 2 BGG zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich dabei nicht. Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung machte die Zustellung des Beschlusses des BpG-Gesundheitsgerichts nach damaligen Recht nicht unwirksam. Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung und die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts können eine Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Dr. Thann

